



BINZ

Fremdenverkehrsverein Binz e.V.



Satzung & Beitragsordnung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, nachfolgend FVV Binz/Rügen e.V. genannt, führt den Namen

„Fremdenverkehrsverein Binz/Rügen e.V.“

Der FVV Binz/Rügen e.V. hat seinen Sitz in 18609 Binz auf Rügen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rügen unter der Registernummer 183/91 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Zweck des FVV Binz/Rügen e.V. ist es, den örtlichen Fremdenverkehr und Tourismus im Interesse seiner Mitglieder unter Wahrung der natürlichen Umweltbedingungen und Schutz der Ressourcen der Natur zu fördern.

Er soll dies auch erreichen durch:

1. den Betrieb von Informationsstellen zur Gästebetreuung mit Zimmervermittlung
2. der örtlichen und überregionalen Fremdenverkehrswerbung
3. der Einflussnahme auf die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes
4. die Erhöhung des Freizeitwertes des Ortes und seiner Umgebung durch Mitwirkung bei Maßnahmen zur Schaffung einer verbesserten touristischen Infrastruktur
5. die Aufklärung und Information der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs
6. die Einflussnahme auf ein tourismusfreundliches Auftreten und Verhalten der einheimischen Bevölkerung gegenüber unseren Gästen
7. der Vertretung der Interessen des FVV Binz/Rügen e.V. und seiner Mitglieder gegenüber Dritten sowie in öffentlichen Gremien und Institutionen, wie Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, juristische Personen, Vereine, Verbände, Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Städte und Gemeinden werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Er hat seine Entscheidung nicht zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende mit einer Frist von drei Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen,
 - wenn unehrenhaftes Verhalten und/oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt
 - der Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider gehandelt wird
 - die Beitragszahlung und/oder andere Zahlungsverpflichtungen trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate Rückstand sind und ihre vollständige Zahlung nicht innerhalb von 3 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung des Vereins innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen, der bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist. Der Ausschluss hat das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zur endgültigen Entscheidung zur Folge.

6. Zum „Ehrenmitglied“ können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich bei der Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Mitglieder können als „Förderndes Mitglied“ ohne Stimmrecht von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Sie können sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen sowie die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und sonstigen Bestimmungen der Ordnungen des Vereins einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Folgende Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden:

- a) Abteilungen
- b) Ausschüsse
- c) Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit oder mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.
Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und hat unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit zu erfolgen. Die Einladung kann durch Einladungsschreiben, schriftlichen Aushang oder öffentliche Bekanntmachung in den regionalen Printmedien erfolgen. Neuwahlen des Vorstandes, Satzungsänderungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern sind gesondert in den Einladungen auszuweisen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ein Versammlungsleiter kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des neuen Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Beschlussfassung zur Bildung von Abteilungen und des Beirates
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
5. Über die Verhandlungen der Mitglieder ist vom Schriftführer, der durch den Versammlungsleiter bestimmt wird, ein Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt und die Beratungs- und

detaillierten Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7

Beschlussfassung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmenquotierung

Das Stimmrecht ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Jahresbeitrages, der auf der Grundlage der Beitragsordnung des Vereins jährlich neu festgelegt wird.

bis 500,- €	1 STIMME
bis 1.000,- €	2 STIMMEN
bis 1.500,- €	3 STIMMEN
bis 2.000,- €	4 STIMMEN
über 2.000,- €	max. 5 STIMMEN

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen bilden Beschlüsse gemäß der §§ 15 und 16 dieser Satzung.

Bei Nichterreichen der einfachen Mehrheit oder bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter insgesamt nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf.

Der Vorstand erarbeitet eine Wahlordnung.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 aber maximal 7 Personen

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- 2 bis 4 weitere Beisitzer

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Die übrigen Ämter werden in einer Vorstandssitzung vergeben.

2. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und seinem Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand setzt sich im gleichen Verhältnis aus Mitgliedern der
Abteilungen/Interessengruppen
und einem Vertreter der Kurverwaltung
zusammen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen nicht Vertreter der gleichen Abteilung/Interessengruppe sein. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei und davon zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer im Rahmen seines GF-Vertrages beschränkte Vollmachten übertragen.
7. Der Vorstand lädt nach eigenem Ermessen zu Sachthemen entsprechend der Tagesordnung sachkundige Mitglieder des Vereins / der Abteilungen ein. Diese haben kein Stimmrecht und üben lediglich eine beratende Tätigkeit aus.
8. Wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der notwendigen Berichte und Beschlussvorlagen
 - Einrichtung von Ausschüssen
 - Bearbeitung und Entscheidung der Beschlussvorlagen und Empfehlungen der Abteilungen und Ausschüsse
 - Aufstellung des Haushaltplanes
 - Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Einsetzung von Ausschüssen
 - Erstellung von Geschäftsordnungen für den Vorstand und der Geschäftsstelle
 - Erstellung einer Wahlordnung
 - Bestellung eines Geschäftsführers und Erstellung eines GF-Vertrages
 - Erarbeitung der Beitragsordnung
9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwendungen der Mitglieder des Vereins im Rahmen der Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben sind nach einer durch den Vorstand zu beschließenden Spesenordnung erstattungsfähig.

§ 9 Die Abteilungen

1. Entsprechend den Interessengruppen im Verein können gemäß dieser Satzung zur Lösung spezifische Aufgaben Abteilungen gebildet werden. Dazu ist ein Mitgliederbeschluss erforderlich.
2. Jede Abteilung benennt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Rhythmus der Vereinswahlen im Amt. Die Abteilungen arbeiten auf der Grundlage der Satzung. Eine Ausstattung mit Finanzmitteln des Vereins kann auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Mitglieder der Abteilungen können nur Vereinsmitglieder der jeweiligen Interessengruppen sein.
4. Die Abteilungen erstellen ein Jahresarbeitskonzept für ihre Arbeit. Dieses bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 10 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer ein Arbeitsrechtsverhältnis begründen. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
2. Der Vorsitzende des Vereins ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Geschäftsführervertrag zu regeln. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der übrigen Angestellten des Vereins.
3. Der Geschäftsführer nimmt im Rahmen seiner Vollmachten alle laufenden Geschäfte des Vereins wahr und hat die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen vorzubereiten. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden und einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu lösen haben. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Diese wählen dann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 12 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vereines kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus 5 natürlichen Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und bestätigt werden müssen.

Mitglieder des Beirates können Vertreter der Interessengruppen / Abteilungen und andere fachkompetente Personen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sein. Eine Mitgliedschaft der Mitglieder des Beirates im Verein ist nicht erforderlich.

Die Amtszeit des einzelnen Beiratsmitgliedes beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung der gleichen Person ist zulässig.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese nehmen bei Bedarf und auf Einladung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen oder/und an den Mitglieder-versammlungen teil. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Wahlperiode. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder in einem anderen Abhängigkeits- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Buchführung ist von einem Steuerberater zu erstellen.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern mindestens eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Reinvermögen unter den Mitgliedern des Vereins zu jeweils gleichen Teilen aufgeteilt. Zuvor ist die Zustimmung des Finanzamtes Rügen einzuholen.

§ 17 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsänderungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 10.04.2002

Beitragsordnung
Anlage 1 zur Vereinssatzung

1. Einmalige Aufnahmegebühr

für Privatvermieter	30,00 €
für Hotels	500,00 €
für Pensionen	400,00 €
für Appartement- und Zimmervermittlungen	300,00 €
für Geschäfte und sonstige Unternehmungen	100,00 €
(Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen)	
Appartementhäuser	200,00 €

2. Jahresbeiträge

Kurverwaltung Binz	fester Betrag	
für Privatvermieter	12,00 €	/Bett
für Hotels/Pensionen		
bis 100 Betten	8,50 €	/Bett
ab 101 bis 500 Betten	7,50 €	/Bett
	HB	1.000,00 €
ab 501 Betten	HB	1.300,00 €

für Appartement- und Zimmervermittlungen		
bis 100 Objekte	5,00 €	/Objekt
ab 101 bis 500 Objekte	2,50 €	/Objekt
ab 501 Objekte	HB	1.300,00 €

Appartementhäuser	10,00 €	/Einheit
	HB	1.300,00 €

Gaststätten	MB	100,00 €
Jugendherbergen	MB	100,00 €
Campingplätze	MB	100,00 €
Reedereien	MB	100,00 €
Geschäfte und sonstige Unternehmen	MB	100,00 €
Kulturelle Einrichtungen	MB	100,00 €
Fördernde Mitglieder	MB	100,00 €

MB = Mindestbeitrag

HB = Höchstbeitrag

Bankverbindung des Vereins: Sparkasse Rügen
BLZ: 130 510 42, Konto 39 120 777



Fremdenverkehrsverein Binz e.V.

Paulstraße 2
18609 Ostseebad Binz
Fon +49(0)38393 · 66 57 40
Fax +49(0)38393 · 66 57 50
info@gastgeber-binz.de
WWW.GASTGEBER-BINZ.DE